

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Ich danke für die Einladung zur Übermittlung einer Stellungnahme zum Entwurf des oben genannten Leitfadens vom 12.02.2020 und erlaube mir dazu folgende Anregungen:

**1. Nennung der besonders betroffenen Branchen**

Der Entwurf des Leitfadens beschreibt das Risiko der *Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft* durch den *Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft*, und nennt davon *primär betroffene Sektoren* (vgl auf Seite 12 f des Entwurfs).

Die Nennung von *primär betroffenen Sektoren* ist sehr sinnvoll, einerseits, weil das beschriebene Risiko dadurch anschaulich wird, und andererseits, weil das Augenmerk der Risikomanagementverantwortung für diese Sektoren sensibilisiert wird.

Allerdings erscheint die Nennung dieser primär betroffenen Sektoren unvollständig, da der vom beschriebenen Risiko am direktesten betroffene Sektor, nämlich der Sektor der *Produktion und des Vertriebs fossiler Brennstoffe*, ungenannt bleibt. Auch die Sektoren der *Transportwirtschaft* bleiben unerwähnt. Diese Unvollständigkeit der Nennungen könnte zu einer fehlgeleiteten Risikorezeption des Lesers führen.

Derzeit werden folgende drei Sektoren genannt:

- Energieerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe,
- emissionsintensive Sektoren, deren Geschäftsmodell auf der kostengünstigen Verfügbarkeit fossiler Energie beruht oder welche hohe Prozessemissionen aufweisen (Zementindustrie, Eisen- und Stahlindustrie),
- Industrien, deren Produkte hohe Emissionen verursachen (Herstellung von Autos mit Verbrennungsmotor).

Diese Sektoren werden zu Recht als betroffene Sektoren genannt. In dieser Aufzählung fehlen jedoch folgende, mindestens ebenso betroffene weitere Sektoren:

- Exploration, Produktion, Raffinerie und Vertrieb von Mineralölprodukten, Exploration, Produktion und Vertrieb von Erdgas,

DR. EGON SATTLER EM. DR. REINHARD SCHANDA DR. LEOPOLD HABSBURG-LOTHRINGEN, LL.M. DR. ANGELA HEFFERMANN, LL.M.  
A - 1010 WIEN, STALLBURGGASSE 4 TELEFON +43/1/533 80 80 TELEFAX +43/1/535 60 76 OFFICE@SATTLER.CO.AT WWW.SATTLER.CO.AT  
IBAN AT96320000007000979, BIC RNLN2333

- Betrieb von Luftverkehrsunternehmen, Betrieb von Straßengüterverkehrsunternehmen,
- Betrieb von Unternehmen mit hoher Transportabhängigkeit vom Güterverkehr.

Ich empfehle daher die Benennung der von dieser wichtigen Risikokategorie primär betroffenen Unternehmen um vorgenannte Punkte zu erweitern.

## 2. Nur produktionsbasierte Ansätze unzureichend – produktbasierter Ansatz erforderlich

Annex A nennt *Good Practices von Tools und Methoden im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken* (vgl. Seite 30 ff).

Die dort genannten Methoden zielen im Wesentlichen darauf ab, Unternehmen der Realwirtschaft nach *klimarelevanten Kriterien* (CO<sub>2</sub>-Intensität, Carbon Footprint, etc) zu beurteilen, und daraus die *Exponiertheit* dieser Unternehmen gegenüber klimapolitischen Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abzuleiten (Climate Value at Risk, etc).

Dieser methodische Ansatz ist auch sinnvoll: Unternehmen mit nachteiligen klimapolitischen Wirkungen sind einem höheren Risiko der Verschärfung des regulatorischen Rechtsrahmens ausgesetzt als Unternehmen mit klimapolitisch vorteilhaften Wirkungen. Die *klimapolitische Wirkung* eines Unternehmens bildet daher ein sinnvolles Kriterium für die Beurteilung der *Exponiertheit* gegenüber Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die klimapolitische Beurteilung von Unternehmen nicht nur *produktionsbasiert* erfolgen darf. Die Beurteilung von *CO<sub>2</sub>-Intensität* und *Carbon Footprint* von Produkten eines Unternehmens darf nicht nur auf die *Herstellung* dieser Produkte abstellen. Wesentlich ist auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass die *Verwendung* des Produkts einem Risiko des Eingriffs durch Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt. Dieses Risiko hat erhebliche wirtschaftliche Rückwirkungen auf den Hersteller.

Anschauliches Beispiel dafür ist die Autoindustrie: Wenn die Berechnung des *Carbon Footprint* eines Autoherstellers nur die Wertschöpfungskette der Fahrzeugproduktion (Scope 1 und Scope 2) erfasst, bleibt in dieser Bilanzierung unberücksichtigt, dass ein Produkt erzeugt wird, das über seine durchschnittliche Lebensdauer vermutlich viel mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht als seine Herstellung verursacht hat. Diese CO<sub>2</sub>-Emissionen werden nur erfasst, wenn auch der Scope 3 berücksichtigt wird (insb. Emissionen durch die *Nutzung* des Produkts). Zu Recht nennt der Entwurf des Leitfadens daher auch die *Herstellung von Autos mit Verbrennungsmotoren* als einen primär betroffenen Sektor.

Gegenbeispiel ist zB ein Erzeuger von Windkraftanlagen: Windkraftanlagen verursachen zwar in der Produktion CO<sub>2</sub>-Emissionen. Das erzeugte Produkt verursacht jedoch über seine durchschnittliche Lebensdauer keine CO<sub>2</sub>-Emissionen, sondern, trägt ganz im Gegenteil dazu bei, dass CO<sub>2</sub>-intensive Produktionstechniken der Stromerzeugung substituiert werden können. Einen Autohersteller und einen Windkraftanlagenhersteller allein am Maßstab der *produktionsbedingten* Emissionen zu vergleichen, macht daher wenig Sinn, und ist auch für die Beurteilung des Transitionsrisikos nicht aussagekräftig.

Im besonderen Maß gilt dieses *Caveat* für die Produzenten und Händler von *fossilen Energieträgern*. Wenngleich zB auch die Raffinerie von Rohöl zu Mineralölprodukten energieintensiv ist, sagt der bloße *Carbon Footprint* oder die *CO<sub>2</sub>-Intensität* der *Herstellung* eines Mineralölprodukts wenig über das Risiko aus, dem ein Hersteller von solchen Mineralölprodukten dadurch unterliegt, dass sich die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die *Verwendung* des Mineralölprodukts ändern könnten (da ja auch die *Verwendung* solcher fossiler Energieträger das eigentliche klimapolitische Problem bildet).

Eine risikoadäquate Beurteilung des Transitionsrisikos erforderte daher nicht nur einen *produktionsbasierten* Ansatz, sondern zusätzlich auch einen *produktbasierten* Ansatz.

RA Dr. Reinhard Schanda  
Wien, am 03.04.2020